

**Geschäftsordnung**  
**des Erweiterten Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Beschluss des Erweiterten Senats vom 25. November 2020

**Inhaltsübersicht**

- [§ 1](#) - Anwendungsbereich
- [§ 2](#) - Vorstand und Konstituierung
- [§ 3](#) - Einberufung
- [§ 4](#) - Sitzungsteilnahme
- [§ 5](#) - Tagesordnung
- [§ 6](#) - Tagungsunterlagen
- [§ 7](#) - Verschwiegenheit
- [§ 8](#) - Sachverständige
- [§ 9](#) - Ordnung in den Sitzungen
- [§ 10](#) - Beschlussfähigkeit
- [§ 11](#) - Beschlussfassung
- [§ 12](#) - Abstimmungsform
- [§ 13](#) - Abstimmungsfolge
- [§ 14](#) - Geschäftsordnungsanträge
- [§ 15](#) - Änderung von Beschlüssen
- [§ 16](#) - Sitzungsniederschriften
- [§ 17](#) - Wahlen
- [§ 18](#) - Unterbrechung
- [§ 19](#) - Vertagung
- [§ 20](#) - Einspruch
- [§ 21](#) - Unterrichtung des Erweiterten Senats
- [§ 22](#) - In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Erweiterten Senat (§ 20 HSG).

## **§ 2**

### **Vorstand und Konstituierung**

- (1) Der Vorstand des Senats ist gleichzeitig der Vorstand des Erweiterten Senats (siehe § 21 Abs. 5 HSG). Die Einzelheiten zur Wahl des Vorstands können § 3 der Geschäftsordnung des Senats entnommen werden.
- (2) Die Einladung des Erweiterten Senats zu seiner konstituierenden Sitzung erfolgt durch die\*den Vorsitzende\*n des Senats. Für den Fall, dass der Senat bisher keinen Vorstand gewählt hat, erfolgt die Einladung des Erweiterten Senats durch die\*den Präsident\*in.

## **§ 3**

### **Einberufung**

- (1) Die\*der Vorsitzende des Senats beruft den Erweiterten Senat zu Sitzungen ein. Der Erweiterte Senat tagt nach Bedarf. Auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern des Erweiterten Senats hat die\*der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzu-berufen, wenn dieses Verlangen unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes der\*dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich oder elektronisch geäußert wird.
- (2) Die Einberufung des Erweiterten Senats erfolgt schriftlich oder elektronisch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Versendung der Einladung soll während der Vorlesungszeit spätestens am siebten Tage, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens am vierzehnten Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (3) Eine Unterschreitung der Ladungsfrist kommt nur während der Vorlesungszeit in Betracht, sofern das Präsidium oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats die Behandlung eines Gegenstandes wegen seiner Dringlichkeit innerhalb kürzerer Frist verlangt. Die Einladung zu einer dringlichen Sitzung muss spätestens am vierten Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden; die Tagesordnung darf sich nur auf den dringlich zu behandelnden Gegenstand erstrecken.
- (4) Die Sitzungen des Erweiterten Senats sollen nicht in der letzten Woche der Vorlesungszeit und nicht in den Schulferien stattfinden.
- (5) Der Ordnungsmäßigkeit einer Sitzung steht ein Abweichen von den Bestimmungen der Absätze 2-4 nicht entgegen, wenn nicht mehr als zehn Mitglieder des Erweiterten Senats vor Eintritt in die Tagesordnung Widerspruch erheben und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 4**

### **Sitzungsteilnahme**

- (1) Die Sitzungen des Erweiterten Senats sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Die\*der Präsident\*in, Vizepräsident\*innen, die\*der Kanzler\*in, Dekan\*innen, die\*der Direktor\*in des Zentrums für Lehrerbildung, die\*der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die\*der Vertrauensfrau\*mann der Schwerbehinderten, die\*der Beauftragte für Diversität und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.
- (4) Die Mitglieder des Erweiterten Senats sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung benachrichtigt das Mitglied seine\*n Stellvertreter\*in. Wenn die\*der Stellvertretende auch nicht teilnehmen kann, ist die\*der Vorsitzende bzw. die\*der Geschäftsführer\*in des Erweiterten Senats zu benachrichtigen.
- (5) An Beratungen und Abstimmungen, die das persönliche Interesse nach § 81 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein eines Mitglieds des Erweiterten Senats betreffen, nimmt dieses Mitglied nicht teil.

## **§ 5**

### **Tagesordnung**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied des Erweiterten Senats kann bis spätestens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird vom Erweiterten Senat zu Beginn der Sitzung festgestellt. Punkte, die vom Präsidium fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, können nur mit Zustimmung der\*des Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt wurden, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird, es sei denn, dass die\*der Vorsitzende die Beschlussfassung fordert und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats zustimmen oder das Präsidium den Gegenstand für eilbedürftig erklärt.
- (4) Die Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ können nur Termin- oder Verfahrensfragen ohne Beschlusscharakter zum Gegenstand haben.

## **§ 6**

### **Tagungsunterlagen**

- (1) Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der vorläufigen Tagesordnung sollen den Mitgliedern des Erweiterten Senats und deren Stellvertretenden zusammen mit der Einladung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Tischvorlagen können nur Gegenstand der Beschlussfassung werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Senats widerspricht. Dies gilt nicht für Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung vom Präsidium für eilbedürftig erklärt worden sind.

## **§ 7**

### **Verschwiegenheit**

- (1) Die Mitglieder des Erweiterten Senats sowie deren Stellvertretenden sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, § 14 Abs. 3 HSG. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Termin und Tagesordnung der Sitzungen unterliegen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheitspflicht. Für die mit der Einladung verbundenen Beratungs- und Beschlussunterlagen gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 8**

### **Sachverständige**

Mitglieder des Erweiterten Senats informieren die\*den Vorsitzende\*n darüber, wenn Sachverständige zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung gehört werden sollen. In Ausnahmefällen kann der Erweiterte Senat einen Beschluss fassen, dass die\*der Sachverständige wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gehört wird.

## **§ 9**

### **Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Die\*der Vorsitzende des Erweiterten Senats eröffnet, leitet und schließt dessen Sitzungen. Im Verhinderungsfall wird sie\*er von der Stellvertretung, hilfsweise von einem Mitglied des Präsidiums, vertreten.
- (2) Die Worterteilung durch die\*den Vorsitzende\*n erfolgt durch eine geschlechterquotierte Redeliste nach der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Hierfür werden zwei Redelisten, eine für Männer und eine für Frauen geführt und das Wort abwechselnd Personen von den zwei Redelisten erteilt. Personen, die sich im Laufe der Debatte noch nicht zu Wort gemeldet haben, erhalten das Wort bevorzugt. Die geschlechterquotierte Redeliste ist hierbei am höchsten zu beachten. Die Debatte wird auch weitergeführt, wenn eine der beiden Redelisten erschöpft ist.

- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, die durch Erheben beider Hände oder durch Zuruf anzuzeigen sind, gehen Wortmeldungen zur Sache vor; sie dürfen die Dauer von zwei Minuten jedoch nicht überschreiten.
- (4) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann die\*der Vorsitzende das Wort auch außerhalb der Redeliste erteilen, wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats von einer\*einem Vorredner\*in befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, jederzeit das Wort zur Sache zu ergreifen.
- (6) Sachverständigen und Berichterstatter\*innen kann das Wort auch außerhalb der Redeliste erteilt werden.
- (7) Die\*der Vorsitzende kann eine\*n Redner\*in unterbrechen, um sie\*ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder einen Beschluss des Erweiterten Senats zur Redezeitbeschränkung, der nach frühestens drei Minuten beantragt werden kann, herbeizuführen.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit**

Der Erweiterte Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Ernennung von Ehrenbürger\*innen und Ehrensensator\*innen sowie die Verleihung der Universitätsmedaille ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder zu entscheiden.
- (2) Sachanträge, über die ein Beschluss des Erweiterten Senats herbeigeführt werden soll, sind der\*dem Vorsitzenden auf Verlangen vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorzulegen.
- (3) Beschlüsse in minder wichtigen Angelegenheiten können auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht mindestens zehn Mitglieder des Erweiterten Senats Widerspruch erheben.

## **§ 12**

### **Abstimmungsform**

- (1) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder Akklamation, es sei denn, dass der Erweiterte Senat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Abstimmungen bei

Wahlen und sonstigen Personalangelegenheiten regelt § 17. In Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt. Über Sachanträge kann auf Antrag mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim oder namentlich zu Protokoll abgestimmt werden.

- (2) Wird die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats angefochten, so wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.
- (3) Jedes Mitglied des Erweiterten Senats kann zu Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ein Sondervotum abgeben. Es muss unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung angemeldet, begründet und binnen acht Tagen der\*dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats in schriftlicher Form zugeleitet sein. Das Sondervotum darf inhaltlich nicht über das in der Sitzung Vorgetragene hinausgehen.

### **§ 13**

#### **Abstimmungsfolge**

- (1) Die Abstimmung über Sachanträge erfolgt in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden, es sei denn, dass zu einem Antrag Gegen- bzw. Abänderungsanträge erhoben werden. In diesen Fällen ist zunächst über die Gegenanträge, danach über die Abänderungsanträge abzustimmen, beginnend mit dem jeweils weitestgehenden Antrag.
- (2) Zur Reihenfolge der Abstimmung und zur Fassung der Gegen- bzw. Abänderungsanträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Die abschließende Entscheidung über die Abstimmungsfolge trifft die\*der Vorsitzende.

### **§ 14**

#### **Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere auf
  - a. Redezeitbeschränkung,
  - b. Schluss der Redeliste,
  - c. Schluss der Debatte,
  - d. Übergang zur Tagesordnung (Nichtbefassung),
  - e. Unterbrechung der Sitzung,
  - f. Vertagungkönnen jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung über Sachanträge gestellt werden.
- (2) Bei Eilangelegenheiten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 dieser Geschäftsordnung ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder Vertagung gegen den Widerspruch der\*des Vorsitzenden nicht zulässig.
- (3) Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag kein ausdrücklicher Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen, anderenfalls ist im Anschluss an die Gegenrede abzustimmen.

## **§ 15**

### **Änderung von Beschlüssen**

Beschlüsse des Erweiterten Senats können in derselben Sitzung nur geändert werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats einem solchen Antrag widerspricht.

## **§ 16**

### **Sitzungsniederschriften**

- (1) Über die Sitzungen des Erweiterten Senats sind Niederschriften zu fertigen, die von der\*dem Vorsitzenden und von der\*dem Protokollführer\*in unterzeichnet werden. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - a. den Ort und den Tag der Sitzung,
  - b. den Namen der\*des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  - c. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - d. die gefassten Beschlüsse,
  - e. das Ergebnis von Wahlen inkl. Stimmenverhältnisse.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sollen in der Regel nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Jedes Mitglied des Erweiterten Senats kann verlangen, dass seine Erklärung zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Erklärungen müssen der\*dem Vorsitzenden des Senats spätestens am dritten Werktag nach dem Sitzungstermin in schriftlicher Form zugeleitet sein.
- (4) Sondervoten gemäß § 12 Abs. 3 werden grundsätzlich zusammen mit ihrer Begründung der Niederschrift als Anlage beigefügt.
- (5) Es erfolgt kein Audiomitschnitt und/oder visueller Mitschnitt in der Sitzung.
- (6) Die Entwürfe der Sitzungsniederschriften sollen innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Senats zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Die von der\*dem Vorsitzenden des Senats und der Protokollführung unterzeichnete Fassung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Erweiterten Senats möglichst auf seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 17**

### **Wahlen**

- (1) Gewählt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Ergibt sich auch im dritten Wahlgang keine Mehrheit, entscheidet die\*der Leiter\*in der Wahl durch Los. Dies gilt nicht für hauptberufliche Wahlämter.
- (2) Über Mitgliedschaften in Kommissionen, Ausschüssen etc. oder Ehrungen wird, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt, sonst in geheimer Wahl.

- (3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so hat jede\*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Wahlstellen zu besetzen sind.

## **§ 18**

### **Unterbrechung**

- (1) Kann die vom Erweiterten Senat eingangs beschlossene Tagesordnung an dem hierfür vorgesehenen Termin nicht abschließend behandelt werden, so kann die\*der Vorsitzende die Sitzung bis zum nächsten Werktag unterbrechen.
- (2) Im Falle der Unterbrechung einer Sitzung gemäß Abs. 1 ergeht an die anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats zur Fortsetzung dieser Sitzung keine besondere schriftliche Einladung. Entschuldigte Mitglieder, deren Stellvertretenden nicht anwesend sind, sind von der Fortsetzung der Sitzung zu unterrichten.

## **§ 19**

### **Vertagung**

- (1) Kann die vom Erweiterten Senat eingangs beschlossene Tagesordnung an dem hierfür vorgesehenen Termin nicht abschließend behandelt werden oder soll Gelegenheit gegeben werden, eine Angelegenheit in anderen Gremien zu beraten oder sind ergänzende Informationen zur weiteren Beratung erforderlich, kann die\*der Vorsitzende die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte vertagen.
- (2) Die Verhandlung des Erweiterten Senats muss von der\*dem Vorsitzenden vertagt werden, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 20**

### **Einspruch**

- (1) Gegen einen Beschluss des Erweiterten Senats können die\*der Präsident\*in, jede\*r Dekan\*in namens ihrer\*seiner Fakultät oder eine Minderheit von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Erweiterten Senats mit der Wirkung Widerspruch erheben, dass über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut und endgültig Beschluss zu fassen ist. Ein erneuter Einspruch in derselben Angelegenheit und im selben Gremium ist nicht möglich.
- (2) Der Einspruch ist in der Sitzung, in der der Beschluss gefasst ist, zu erheben. Er ist bis zur nächsten Sitzung schriftlich zu begründen. Er kann bis zu der erneuten Beschlussfassung zurückgenommen werden.
- (3) Gegen einen Beschluss des Erweiterten Senats im Zuständigkeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten, der nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag nach § 3 Abs. 4 HSG verstößt, kann die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen Widerspruch erheben. Der Erweiterte Senat kann dem Widerspruch abhelfen oder seine Entscheidung bestätigen. Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist und frühestens eine Woche nach Unterrichtung ausgeführt werden. Dies gilt nicht in



unaufschiebbaren Angelegenheiten; im Fall einer unaufschiebbaren Angelegenheit sind die Gründe dafür der Gleichstellungsbeauftragten nachzuweisen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig.

## **§ 21**

### **Unterrichtung des Erweiterten Senats**

Die Unterrichtung des Erweiterten Senats über Entscheidungen des Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 8 HSG erfolgt in der Regel auf der nächsten ordentlichen Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt.

## **§ 22**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch den Erweiterten Senat in Kraft.

Kiel, den 26.11.2020

gez.

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl

Vorsitzender des Erweiterten Senats